

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 6.

Jahrgang 1881.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

125. 1478. Aufschrift der Postsendungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte“, das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet gelegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort gelegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“, „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ etc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ etc. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1881.

an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete gelegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schnellen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. October 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

126. 121. Durch Erlass vom 29. October v. Js. hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Neubau einer Kirche in der evangelischen Gemeinde Puderbach genehmigt und hat das Königliche Consistorium zu Coblenz den Termin für dieselbe auf den **Sonntag Sexagesimä, den 20. Februar cr.** festgesetzt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerklassen an, die eingehenden Erträge behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 29. Januar 1881. II. B. 220.

127. 136. Die unter der Firma: „**Neue 5. Assuranz-Kompagnie**“ in Hamburg domicilirte Versicherungs-Actien-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben.

Die der Gesellschaft unter dem 21. April 1843 ertheilte Erlaubniß zum Betriebe von Mobilar-Versicherungs-Geschäften in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 25. Januar 1881.

Der Minister des Innern: **F. A.**, gez.: von Kehler.

Vorstehendes bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Mai 1843 (Amtsblatt Seite 204) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 4. Februar 1881. I. III B. 503.

Kantabm

Königlichem Regierung zu Düsseldorf

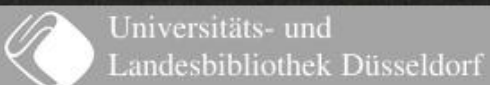
Jahrgang 1881

Band 6.

an der Universität Bonn... die Universität Bonn...

Ministerium d. Kultusangelegenheiten
der Königlich Preussischen Regierung.
125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300.

Vorlesungen d. Romanisierungen
der Central-Europa.
125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300.



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

No.	1. Namen der Notir- ungs- orte.	2. Weizen.			3. Roggen.			4. Gerste.			5. Hafer.			6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Quantitäten					
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		
		Es kosten 100 Kilogramm												nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.					
		M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	
1	Barmen	24	23	22	24	23	22	17	16	15	17	50	16	50	16	—	—	—	—
2	Cleve	24	8	23	74	23	40	21	11	20	81	20	53	—	—	—	—	—	—
3	Goch	22	55	22	27	21	99	20	71	20	39	20	8	16	39	16	4	15	69
4	Erfeld	21	12	20	37	—	—	20	25	19	25	—	—	20	50	20	—	—	—
5	Düsseldorf	22	55	—	—	—	—	22	90	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—
6	Benrath	22	46	21	46	—	—	21	2	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Duisburg	23	30	22	30	21	30	22	40	21	50	20	80	21	—	18	—	14	—
8	Elberfeld	23	25	—	—	22	25	22	25	—	—	21	25	20	75	—	—	19	75
9	Essen	21	60	21	10	20	60	20	80	20	30	19	80	15	45	14	95	14	45
10	Werden	22	45	21	39	18	33	21	39	20	28	17	75	16	35	15	—	14	—
11	Geldern	22	37	21	81	21	25	20	49	19	86	19	23	16	83	16	50	16	17
12	Kempen	22	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—
13	Neuß	21	80	—	—	20	9	—	—	—	—	—	—	16	23	—	—	—	—
14	Wesel	21	8	—	—	21	89	21	—	—	—	—	—	17	44	16	50	—	—
15	Solingen	23	—	—	22	23	—	—	22	—	—	—	—	22	—	—	—	21	—
16	Graefrath	24	50	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—
17	Gladbach	21	62	20	38	—	—	20	1	18	75	17	75	16	33	15	38	—	—
18	Moers	21	59	—	—	20	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Uedem	—	—	22	—	—	—	20	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Kanten	21	54	—	—	20	58	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
21	Rheinberg	21	78	21	41	—	—	19	91	19	56	—	—	16	54	—	—	—	—
22	Rees	21	57	21	24	20	78	21	3	20	59	20	19	17	—	16	69	16	25
23	Emmerich	20	97	—	—	20	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Calcar	22	18	21	88	21	59	20	78	20	60	20	29	16	75	16	25	15	75
	Durchschnitts- preis für den Berm.-Bezirk	21 94			20 72						15 31								

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat Januar cr. verabreichte Fournage geben Durchschnittspreise der guten, mittleren und geringen Qualität, sowie in Colonne 9a und 10 die Preise an. Die a. b. R. wie Duisburg, Mettmann wie Elberfeld, Grevenbroich wie Neuß, Rees wie Wesel.
Anmerkung 2. In Wesel kostete im Monat Januar cr. 1 Liter Milch 0,16 Mark, 1 Liter Essig 0,20 Mark, Düsseldorf, den 5. Februar 1881.

129. 125. Die evangelische Hauscollecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird, wie alljährlich, im ersten Halbjahr 1881 durch Deputirte der Anstalt in unserem Bezirke abgehalten werden.

Dem Wunsche des Anstalts-Vorstandes entsprechend, empfehlen wir hierdurch diese Collecte dem Wohlwollen der evangelischen Bewohner unseres Bezirks.
Düsseldorf, den 1. Februar 1881. II. B. 3009.

130. 135. Die unter der Firma: „Christiania, Allgemeine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ in Christiania, im Königreiche Norwegen, domizilirte Actien-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben.

Die der Gesellschaft unter dem 27. April 1874 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 26. Januar 1881.
Der Minister des Innern: J. A.: gez.: von Kehler.

Vorstehendes bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung von 13. August 1874 — I. III. 4227 — (Amtsblatt Seite 372) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 3. Februar 1881. I. III. B. 491.
131. 134. Wegen Ausreichung der Binscheine Reihe VIII zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Nr.	Name der Substanz	I. Siedepunkt		II. Siedepunkt		III. Siedepunkt		IV. Siedepunkt		V. Siedepunkt	
		Grad	Bar.	Grad	Bar.	Grad	Bar.	Grad	Bar.	Grad	Bar.
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

Die hier angeführten Siedepunkte sind für den Barometerdruck von 760 Millimeter Quecksilberhöhe bestimmt. Die Siedepunkte bei anderen Barometerdrücken sind durch die Formel $t = t_0 + k \cdot (p - 760)$ zu berechnen, wobei t_0 der Siedepunkt bei 760 Millimeter Barometerdruck, k der Siedepunktkoeffizient, p der Barometerdruck in Millimeter Quecksilberhöhe, und t der Siedepunkt bei dem Druck p ist.

Die hier angeführten Siedepunkte sind für den Barometerdruck von 760 Millimeter Quecksilberhöhe bestimmt. Die Siedepunkte bei anderen Barometerdrücken sind durch die Formel $t = t_0 + k \cdot (p - 760)$ zu berechnen, wobei t_0 der Siedepunkt bei 760 Millimeter Barometerdruck, k der Siedepunktkoeffizient, p der Barometerdruck in Millimeter Quecksilberhöhe, und t der Siedepunkt bei dem Druck p ist.

W e i s u n g

gierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Januar 1881.

7. Hülsenfrüchte.			8. Kartoffeln.		9. Stroh.		10. Heu.	11. Fleisch.						12. Butter.	13. Eier.	14. Mehl.		15. Getreide.		16. Öl.	17. Wein.	18. Branntwein.	19. Zucker.		20. Salz.	21. Sonstige.
Erbsen	Bohnen.	Linsen	Kartoffeln.	a. Mt.	b. Krum.	Heu.	Rind vomh. Keule	Rind Fleisch.	Schaf.	Kalb.	Dammel.	Speck (ger.)	Butter.	Eier.	Mehl l. l.	Mehl l. l.	Gerste.	Hafer.	Öl.	Wein.	Branntwein.	Zucker.	Zucker.	Salz.	Sonstige.	
Es kosten 100 Kilogramm								Es kosten 1 Kilogramm						60 Pfund	Es kostet 1 Kilogramm											
M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.
29	28	21	8	9 50	9	10	1 30	1	1 60	1	1	1 60	2 60	4 50	38	36	40	40	40	40	60	2 30	3 80	20	1 60	
30	34 75	39 50	6 50	5 90		8	1 50	1 20	1 40	1 40	1 40	1 70	2 28	5 25	44	38	60		60	60	60	2 70	3	20	1 80	
40	40	44	5 50	5 33	4 33	8	1 30	1 20	1 40	1	1 20	1 80	2 10	5 40	44	40	40		60	50	2 12	2 40	20	1 60		
29	30			8	8	9	1 20	1 20	1 35	1 15	1 15	1 45	2 45	4 75	36	35	60	60	36		70	2 60	3 40	20	1 50	
29	75 31	20 46	7 63	8 60		9 84	1 48	1 30	1 45	1 30	1 30	1 71	2 70	5 58	50	30	56	50	50	50	60	3 20	3 60	20	1 80	
28	30		6	8	5	10	1 20	1 20	1 60	1 10		1 80	2 80	4 80	44		60			60	2 60	3 60	20	1 80		
23	27 50	42	7 50	7		10	1 40	1 10	1 50	1 10	1 10	1 50	2 50	4 75	34	34	40	36	34	40	40	2 30	3 16	20	1 60	
25	30 50	28 50	7 20	8 25	7 25	8 75	1 15	1 85	1 55	1 90	1 10	1 64	2 60	4 30	40	36	40	34	30	40	36	2 20	3 40	20	1 60	
26 45	25 50	38	7 94	9 40		10 10	1 57	1 10	1 45	1 18	1 21	1 50	2 76	5 46	36	32	46	40	30	60	60	2 40	3 60	18	1 60	
28	29		7	6 90	4 50	10 43	1 30	1 30	1 70	1	1 20	1 80	2 55	5 36	42	38	60	45	45		50	2 60	3 40	20	1 70	
33	34		5	6	5 40	6 95	1 30	1 30	1 45	1 95	1 25	1 70	2 17	5 17	36	36	40			40	2 10	3 10	20	1 60		
34	32		5	6 64	3	8	1 10	1 10	1 60	1 90		1 70	2 39	5 33	38	34	36		30		44	2 10	2 80	20	1 50	
28	28 50	28	5	7		5	1 10	1 10	1 40	1	1	1 40	2 63	6	40	32	40	50	30	50	50	2 80	3 20	20	1 40	
32	30	60	5 30	6 84		8 80	1 55	1 30	1 45	1 40	1 25	1 70	2 25	4 20	39	43	54	36	60	38	43	2 20	2 95	20	1 70	
29	26	30	8 50	9 50		10 50	1 30	1	1 50	1 95	1 20	1 60	2 50	4 50	50	40	50	50	36	80	60	2 80	3 60	20	1 60	
30	30		8	10		10	1 10	1 10	1 60	1	1 20	1 60	2 40	4 80	40	34	48	38	34		60	2 90	3 60	20	1 60	
32 75	31 70	32 50	4 75	6 75		9 80	1 15	1 5	1 50	1 85	1 23	1 55	2 30	5 15	36	34	40		44	45	2 59	3	20	1 65		
			5 68	7 20		8 20	1 30		1 50	1		1 50	2 24	5 50	40		50			50	3	3 60	20	1 50		
40	38		5 63	5 70	5 10	8 50	1 10	1 10	1 40	1 80	1		2 21	4 34	36	34	48			40	2 20	3 60	20	1 60		
23	31		5 25	7 25	6 25	11	1 35	1 15	1 15	1 70		1 60	2 30	4 75	40	35	50	40		55	2 40	3	20	1 60		
27 21			5 75	6 19		9 20	1 30	1	1 40	1	1 20	1 80	2 20	4 25	42	20	56	60	38	20	50	2 20	3 20	20	1 80	
24	27		5 50	6	5	8 80	1 60	1 30	1 60	1 80	1	1 60	2 35	5	36	32	40	60	30	40	40	2 60	2 60	20	1 60	
28	30	30	7	7 50		9 60	1 60	1 20	1 20	1 20	1 20	1 60	2 33	4 75	40	24	34	60	50	30	40	2 40	3	20	1 60	
19 75	36	31	5 50	6	4 50	5 50	1 15	1 93	1 35	1 73	1 30	1 70	2 23	4 65	38	40	40	80	38		54	2 20	3 60	20	1 80	
				7 31		8 92																				

für die betr. Kreise mit Ausnahme von Nees die gleichnamigen Notirungsorte in Colonne 5 und zwar nach dem übrigen Kreise berechnen diese Vergütung wie folgt: Lennep wie Barmen, Düsseldorf (Land) wie Benrath, Mülheim

1 Kgr. Nierenfett 1,20 Mark, 1 Kgr. Schwarzbrot 0,23 M.

I. IV. 171.

Die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Bielefeld oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst

wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der

Verzeichnis der Bücher des Herrn von ...

Nr.	Verfasser		Titel	Bd.	Jahr	Preis	Anmerkung
	Vorname	Nachname					
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Die hier angeführten Bücher sind theils durch Schenkungen, theils durch Ankauf in meine Bibliothek gekommen. Die Bücher, welche durch Schenkungen erhalten sind, sind mit einem Sternchen (*) bezeichnet. Die Bücher, welche durch Ankauf erhalten sind, sind mit einem Kreis (O) bezeichnet.

I. Die Bücher des Herrn von ...

Die Bücher des Herrn von ... sind theils durch Schenkungen, theils durch Ankauf in meine Bibliothek gekommen. Die Bücher, welche durch Schenkungen erhalten sind, sind mit einem Sternchen (*) bezeichnet. Die Bücher, welche durch Ankauf erhalten sind, sind mit einem Kreis (O) bezeichnet.

Die Bücher des Herrn von ... sind theils durch Schenkungen, theils durch Ankauf in meine Bibliothek gekommen. Die Bücher, welche durch Schenkungen erhalten sind, sind mit einem Sternchen (*) bezeichnet. Die Bücher, welche durch Ankauf erhalten sind, sind mit einem Kreis (O) bezeichnet.

Die Bücher des Herrn von ... sind theils durch Schenkungen, theils durch Ankauf in meine Bibliothek gekommen. Die Bücher, welche durch Schenkungen erhalten sind, sind mit einem Sternchen (*) bezeichnet. Die Bücher, welche durch Ankauf erhalten sind, sind mit einem Kreis (O) bezeichnet.

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen königlichen Steuer-Kassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 3. Februar 1881. III. V. 875.
132. 139. Im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ertheile ich hierdurch für die Ausführung von Umlagebeschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane in dem Geltungsbereiche des Kirchenverfassungs-Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 125) die nachstehende Anweisung:

1. Die Umlagebeschlüsse der Gemeindeorgane (§. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und §. 18d der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 in Verbindung mit Nr. 11 der Zufüge vom 25. August 1853) müssen die mit der Umlage zu belastenden Kirchengemeinden, den Zweck der Umlage, den Gesamtbetrag derselben und den zur Anwendung zu bringenden Beitragsfuß, sowie die Fälligkeitstermine bestimmt bezeichnen.

2. Zur Ausführung eines Umlagebeschlusses darf der Gemeinde-Kirchenrath (das Presbyterium) erst schreiten, nachdem zu demselben die kirchenaussichtliche Bestätigung des Konsistoriums und die Genehmigung der Staatsbehörde ertheilt ist.

Zu diesem Zwecke ist der Umlagebeschluss der vereinigten Gemeindeorgane nebst den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen dem Konsistorium vorzulegen, welches ihn nebst den Unterlagen der Staatsbehörde mittheilen wird.

3. Jeder Einziehung von Umlagebeträgen muß ferner die ordnungsmäßige Aufstellung und öffentliche Auslegung einer Heberolle vorausgehen.

Die Aufstellung der Heberolle erfolgt, abgesehen von Fällen äußerster Dringlichkeit, erst nach Ertheilung der

in Nr. 2 gedachten Zustimmungserklärungen der vorgesehnen Behörden.

Die Heberolle hat den Umlageantheil und den der Berechnung desselben zum Grunde liegenden Staats- oder Kommunal-Steuerbetrag jedes einzelnen Verpflichteten, sowie den Gesamtbetrag der Umlage und der der Berechnung derselben zum Grunde gelegten Staats- oder Kommunalsteuer nebst dem Prozentsatze deutlich ersichtlich zu machen.

Die Offenlegung der Heberolle muß, in der Regel 14 Tage lang stattfinden. Ort und Dauer der Offenlegung sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Für besonders einfache oder eilige Fälle kann das Konsistorium ausnahmsweise eine kürzere Dauer der Offenlegung gestatten. Die ertheilte Genehmigung ist in der Bekanntmachung zu erwähnen.

Bei den im Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Nachbesteuerungen kann die Offenlegung der Heberolle durch besondere Benachrichtigung der Verpflichteten ersetzt werden.

4. Eine Zwangsvollstreckung von Umlagen kann nur auf Grund vorheriger, durch die Staatsbehörde ertheilter Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle vollzogen werden. Dieselbe ist unter Vorlage eines Nachweises über die ordnungsmäßige Offenlegung der Heberolle, bezw. über die besondere Benachrichtigung der Verpflichteten (Nr. 3) und im Uebrigen in den von dem Konsistorium besonders vorgeschriebenen Formen des Geschäftsganges nachzusehen.

5. Die Zwangsvollstreckung ist durch die vom Staate zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ermächtigten Vollstreckungsbehörden (Art. 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, Gesetz-Sammlung Seite 125, und §. 3 Absatz 1 und 3 der Verordnung vom 7. September 1879, Gesetz-Sammlung Seite 591) zu bewirken, und zwar:

a. falls das gesammte Einziehungsgeschäft mit Genehmigung der Bezirks-Regierung dem örtlichen Staats- oder Kommunal-Steuererheber übertragen ist, ohne weiteren Antrag durch diesen,

b. andernfalls durch die von der Bezirks-Regierung für jede Kirchengemeinde ein für allemal zu bestimmende Vollstreckungsbehörde (§. 3 Absatz 3 a. a. O.) auf den Antrag des Rentanten der Kirchengemeinde (Kirchmeisters), welchem die Restliste nebst der Heberolle und der Vollstreckbarkeitserklärung beizufügen ist.

Insofern nicht in dem Falle unter a eine Remuneration für die Gesamterhebung besonders vereinbart ist, haben

die Vollstreckungsbehörden auf die ihnen nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 3 Absatz 2 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 zu der Verordnung vom 7. September 1879 zu gewährende Remuneration, und

die Vollziehungsbeamten auf die in dem Tarif zu der Verordnung vom 7. September 1879 festgesetzten Gebühren

Anspruch.

6. Die Zwangsvollstreckung erfolgt unbeschadet des Reklamationsverfahrens.

7. Reklamationen (§§. 1 und 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, Gesetz-Sammlung Seite 140) sind binnen einer dreimonatlichen Ausschlussfrist vom Tage der Offenlegung der Heberolle, bezw. der besonderen Benachrichtigung der Verpflichteten (Nr. 3) an zulässig. Ueber dieselben entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath (das Presbyterium). Gegen dessen ablehnenden Bescheid steht den Betheiligten binnen einer sechswöchentlichen Ausschlussfrist vom Tage der Zustellung des Bescheides an der Rekurs an die vorgesetzten Behörden zu. Derselbe ist an das Konsistorium einzureichen und von diesem mittels gutachtlicher Aeußerung alsbald an die Staatsbehörde abzugeben, welche die erforderliche Entscheidung zu treffen hat.

8. Einwendungen, welche nur vermeintliche Mängel des Zwangsverfahrens (§. 2 Absatz 2 der Verordnung vom 7. September 1879, Gesetz-Sammlung Seite 591) oder die angebliche Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Verichtigung des bezutreibenden Geldebetrages oder wegen ertheilter Fristbewilligung (§. 25 a. a. D.) betreffen, sind unmittelbar an die dem Vollstreckungsbeamten vorgesetzte staatliche Dienstbehörde zu richten.

9. Unter der Staatsbehörde in Nr. 2 bis 4 und 7 dieser Bestimmungen ist für die östlichen, dem Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 angehörigen Provinzen der Monarchie der Regierungs-Präsident (in Berlin der Polizei-Präsident), für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz die Bezirksregierung zu verstehen.

10. In Betreff der Ausführung von Umlagebeschlüssen der vereinigten Kreissynoden von Berlin bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

Berlin, den 15. Januar 1881. G. I. 3076.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: von Puttkamer.

Indem wir die vorstehende Anweisung hierdurch zur allgemeinen Kenntniss bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß von jezt ab

1. in den Umlagebeschlüssen auch die Fälligkeitstermine der Kirchensteuer anzugeben, sowie

2. die Zugangslisten zu den Heberollen ebenfalls offen zu legen und wie die Heberollen selbst zu bescheinigen sind (sfr. §. 15 d. der Instruction über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen vom 9. Juli 1879).

Bei der Bezeichnung der Fälligkeitstermine der kirchlichen Umlagen werden sowohl die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Gemeindeglieder als auch die den Kirchenkassen obliegenden Zahlungs-Verpflichtungen zu berücksichtigen sein.

3. Die Gesuche um Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde zur zwangsweisen Beitreibung der Kirchensteuer-Neste in solchen evangelischen Gemeinden, welche mit einem Königlichen oder einem Communal-Steuer-Empfänger hinsichtlich der Ausführung des ganzen Hebe-geschäftes (Nr. 5 a. der Anweisung) ein Abkommen nicht

getroffen haben, sind uns durch die Herren Superintenden ten vorzulegen. Nach erfolgter Ernennung der Vollstreckungsbehörden Seitens der Königlichen Regierungen haben jedoch die Kirchmeister resp. Kirchenassen-Res-danten sich mit denselben wegen Einziehung der Reste stets direct zu benehmen (Nr. 5 b. l. c.).

Coblenz, den 24. Januar 1881.

Königliches Konsistorium.

Indem wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegen-heiten nebst der dazu ergangenen Verfügung des Kgl. Konsistoriums der Rheinprovinz zur allgemeinen Kenntniss bringen, bestimmen wir, daß falls Vereinbarungen zwischen den Presbyterien mit den örtlichen Staats- oder Kom-munal-Steuererhebern wegen Uebernahme des gesammten Einziehungsgeschäfts zu Stande gekommen sind (Nr. 5 a der obigen ministeriellen Anweisung), unsere Genehmigung zu dieser Uebernahme von den betreffenden Steuererhebern ohne weitere Mitwirkung der kirchlichen Organe stets durch Vermittelung der Herren Landräthe bei uns nach-zusuchen ist.

Düsseldorf, den 8. Februar 1881. II. B. 317.

133. 140. Grundsätze für die Aufnahme von Knaben in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg besteht aus:

der Knabenschule und der Unteroffizier-Vorschule.
A. Knabenschule.

1. Die Knabenschule hat die Bestimmung, den Söhnen der unter 2 bezeichneten Personen bis zur erfolgten Konfirmation bezw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre unentgeltlich eine derartige Erziehung und schulwissen-schaftliche Ausbildung zu gewähren, daß dieselben bei ihrem Ausscheiden aus der Schule zur Ergreifung eines practischen Lebensberufes befähigt sind.

2. Aufnahmefähig sind:

1. die Söhne der zum Friedensstande (§. 38 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874) gehörigen oder im aktiven Dienst verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine;

II a. die Söhne ¹⁾ der aus dem Reichsheere oder der Kaiserlichen Marine mit Invalidenversorgung ²⁾ (§. 64 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871) ausgeschiedenen Unteroffiziere und Gemeinen;

b. die Söhne derjenigen Unteroffiziere, welche nach

¹⁾ Diejenigen bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, deren Vater in einem der zur preussischen Armee gehörigen Kontingente gestanden hat und welche während des aktiven Militärdienstes des Vaters ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat gestorben ist, sind in erster Linie auf die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses angewiesen und kommen daher nur für den Fall, daß ihnen letztere des zu großen Andranges wegen nicht gewährt werden können, für die Knabenschule in Betracht.

²⁾ Als Invalidenversorgung ist auch der Civilanstellungs-schein anzusehen, sofern er nach einer 12jährigen aktiven Militärdienstzeit ertheilt worden ist.

Die Hauptbestimmung dieses Gesetzes ist die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung durch die Bekämpfung der Cholera. Die Regierung hat sich verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung dieser Krankheit zu verhindern. Dies umfasst die Überwachung von Wasser und Nahrungsmitteln, die Isolierung von Erkrankten und die Durchführung von Hygieneaktionen in öffentlichen Orten.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren. Zudem sind alle Wasserleitungen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass das Wasser sauber und keimfrei ist. In Fällen von Verdacht auf Cholera sind die betroffenen Personen sofort zu isolieren und in einem Krankenhaus zu versorgen. Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich an diese Vorschriften zu halten, um die Gesundheit aller zu schützen.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

Die Regierung hat beschlossen, alle öffentlichen Plätze, wie Märkte, Schulen und Kirchen, regelmäßig zu desinfizieren.

9-jährigen aktiven Militär-Dienst zur Gendarmerie oder Schutzmannschaft übergetreten, bezw. mit dem Forstverforgungsschein ausgeschieden sind.

3. Als Söhne im Sinne der Bestimmungen unter Nr. 2 gelten auch diejenigen Söhne, welche zwar außer der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind.

4. Von den unter Nr. 2 bezeichneten Knaben haben diejenigen der Klasse I grundsätzlich den Vorzug vor denen der Klasse II. Ausnahmen hiervon sind nur in einzelnen dringenden Fällen zulässig.

Innerhalb jeder Klasse rangiren die Knaben nach Maßgabe der Militärdienstzeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie.

Als Militärdienstzeit ist nur die im Heere oder in der Kaiserlichen Marine activ zurückgelegte Dienstzeit anzusehen, *) bei Beurtheilung der Bedürftigkeit in der Regel die Anzahl der am Leben befindlichen, nicht anderweitig versorgten Kinder unter 15 Jahren zu Grunde zu legen.

5. Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12 Jahre alt sein.

6. Aus einer und derselben Familie dürfen höchstens zwei Knaben in der Knabenschule erzogen werden.

7. Aufnahme-Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Angemeldete mindestens 10 Jahre alt ist.

Bei der Anmeldung sind folgende Ausweise beizubringen:

a. der Tauffchein, b. der Impfschein, c. ein Gesundheitschein, d. ein Schulzeugniß, e. die näheren Nachrichten über die Familienverhältnisse des Knaben.

Kann der Impfschein oder ein ärztliches Attest darüber, daß die erfolgte Impfung an den Narben sichtbar ist, nicht beigebracht werden, so muß eine nochmalige Impfung stattfinden.

Zur Aufstellung des Gesundheitscheines und der Familien-Nachrichten werden Formulare auf Antrag von der Direction des Instituts verabsolgt.

Die Einsendung der vorbezeichneten Schriftstücke an die Direction erfolgt für diejenigen Knaben der Klasse I, deren Vater sich noch im aktiven Militärdienst befindet, durch die betreffenden Truppentheile zc., für die übrigen Knaben durch die Ortsbehörde.

8. Die angemeldeten und als geeignet befundenen Knaben werden in die Anwärterliste für die Knabenschule aufgenommen.

Ueber die Einberufung der Anwärter entscheidet die Aufnahme-Kommission. Die Entscheidung selbst hat nach den unter 4 bis 6 angeführten Gesichtspunkten, jedoch auch unter gleichzeitiger Beachtung der für den Einzelfall in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse zu erfolgen.

9. Die Aufnahme-Kommission besteht unter dem Vorsitz des Direktors aus einem Offizier, dem Institutsprediger und einem Lehrer.

*) Hierbei kommt die früher im Militärdienst eines Bundesstaates oder der Regierung eines zum Bundesstaate gehörenden Gebietes zurückgelegte aktive Dienstzeit mit in Betracht.

Der Offizier und der Lehrer sind seitens des Direktors zu bestimmen.

10. Der Haupt-Aufnahmetermine ist zu Michaelis.

11. Wenn ein als Anwärter notirter Knabe das Alter von 13 Jahren überschritten hat, ohne zur Aufnahme gelangt zu sein, wird er in der Anwärterliste für die Knabenschule gestrichen.

B. Unteroffizier-Vorschule.

Für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule sind die für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg erlassenen Bestimmungen (Armee-Berordnungs-Blatt 1877 Seite 119 u. flgde. bezw. N. B.-Bl. 1879 S. 203/204) maßgebend.

Letztere werden nur dahin modifizirt, daß in die Unteroffizier-Vorschule zu Annaburg geeignete junge Leute in nachstehender Reihenfolge Aufnahme finden:

1. die sich zum Uebertritt in die Unteroffizier-Vorschule meldenden Böglinge der Knabenschule;
2. die nach A. 11 in der Anwärterliste für die Knabenschule wieder gestrichenen Knaben;
3. die zu B. 1 und 2 nicht gehörigen Söhne der unter A. 2 verzeichneten Personen;
4. andere geeignete junge Leute.

Die Aufstellung der Anwärterliste für die Unteroffizier-Vorschule, sowie die Festsetzung der Reihenfolge innerhalb jeder der vorstehend angeführten Klassen liegen dem Direktor des Instituts ob.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Kriegs-Ministerium: von Kamete.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 7. Februar 1881. I. VI. 181.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

134. 120. Der seitherige Candidat des höheren Schulamts Victor Abbe ist von uns zum ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Biersen ernannt worden.

Koblenz, den 24. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: von Neefe.

135. 124. Die Wahl des Pfarrers Erasmus Siebert in Rockstedt zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Remscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 27. Januar 1881.

Königliches Consistorium.

136. 126. **Technicum Einbeck.**

(Provinz Hannover.)

Die städtische — von der Königl. Preuß. Regierung subventionirte — höhere Fachschule für **Maschinentechniker** beginnt das nächste Semester am 26. April. — Programme gratis durch den Director Dr. Stehle.

137. 141. Das Sommer-Semester am Königlichen polytechnischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursums aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) **Hauptfächer:** Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Niveliren.

b) **Begründende Fächer:** Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c) **Nebenfächer:** Buchführung, Encyclopädie der Landwirtschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1881.

Stoll.

133. 138. Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Geldern vom 26. Januar 1881 ist der Johann Tersteegen zu Geldern für geisteskrank erklärt worden.

Mit Bezug auf Art. 18 der Notariats-Ordnung wird dies zur Kenntniß der Herren Notare diesseitigen Landgerichtsbezirks gebracht.

Cleve, den 5. Februar 1881.

Königliche Staatsanwaltschaft.

139. 123. **Rheinisch-Westfälisch-Elfaß-Lothringisch-Luxemburgischer Güter-Verkehr.**

Am 1. Februar cr. tritt ein Tarif für die Beförderung von Steinkohlen und Steinkohlen-Asche, Kokes, Kokes-Asche und Briquets, sowie Braunkohlen, Braunkohlen-Kokes und Braunkohlen-Briquets in Wagenladungen von je 10000 kg. von den Zechen an der Köln-Mindener, Rheinischen, Hannoverischen Staats-, Bergisch-Märkischen, Dortmund-Gronau-Entscheider und Aachen-Zülicher Eisenbahn nach Stationen der Eisenbahnen in Elfaß-Lothringen und der Luxemburgischen Wilhelms-Eisenbahn in Kraft. Durch diesen Tarif werden aufgehoben:

a. der Ausnahme-Tarif vom 20. Dezember 1878 bezw. 1. Januar 1879 von Stationen der Rheinischen, Westfälischen, Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener und Dortmund-Gronau-Entscheider Bahn nach Stationen der Eisenbahnen in Elfaß-Lothringen via Bingerbrück;

b. der Ausnahme-Tarif vom 1. Januar 1879 für den Verkehr von Stationen der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahn nach Stationen der Eisenbahnen in Elfaß-Lothringen via Saargemünd;

c. die Kohlen- und Kokes-Frachtsätze (mit Ausnahme derjenigen für den Verkehr nach Stationen der Prinz-Heinrich-Bahn) der Ausnahmetarife vom 1. bezw. 10. August 1879 für den Rheinisch-Köln-Minden und Bergisch-Märkisch-Luxemburgisch-Lothringischen Verkehr;

d. des Ausnahmetarifs für Dienstkohlen der Reichsbahn von Stationen der Rheinischen Eisenbahn nach Weisenburg transit vom 20. Dezember 1875;

e. die Tarife für die Beförderung von Rohproducten für den Rheinisch-Luxemburg-Lothringischen Verkehr via

Herbesthal-Usflingen resp. Trier-Wasserbillig vom 10. April 1877, für den Bergisch-Märkisch-Luxemburg-Lothringischen Verkehr via Bleyberg-Usflingen vom 10. April 1877 und für den Köln-Minden-Luxemburg-Lothringischen Verkehr via Herbesthal-Usflingen resp. Trier-Wasserbillig vom 1. Mai 1877 soweit dieselben für die Beförderung von Steinkohlen und Kokes Geltung haben.

Frachterhöhungen treten nicht ein. Die in dem neuen Tarif enthaltenen Frachtsätze für Basel, Station der Eisenbahnen in Elfaß-Lothringen, haben auch für Sendungen nach Basel, Station der Badischen Bahn, Geltung. Der Tarif ist zum Preise von 90 Pfg. von der diesseitigen und den übrigen beteiligten Verwaltungen zu beziehen.

Köln, den 31. Januar 1881.

Königliche Direction der Rheinischen Eisenbahn.

140. 127. **Rheinischer Eisenbahn-Verband.**

Am heutigen Tage sind theilweise ermäßigte Frachtsätze für den Güterverkehr zwischen der Pälzischen Station Ludwigshafen einerseits und Stationen der Rheinischen, Köln-Mindener und Bergisch-Märkischen Eisenbahn andererseits in Kraft getreten. Nähere Auskunft ertheilen die Güterexpeditionen der beteiligten Bahnen und das Tarifbureau der unterzeichneten Verwaltung.

Köln, den 1. Februar 1881.

Königliche Direction der Rheinischen Eisenbahn.

141. 129. **Rheinisch-Köln-Minden-Belgischer Güterverkehr.**

Im Verkehr zwischen der Rheinischen und Köln-Mindener Eisenbahn einerseits und Belgien andererseits werden die Artikel „Kobalterz“ und „Kupferstein“ vom 15. März d. J. ab nach Ausnahme-Tarif 7a tarifirt.

Köln, den 4. Februar 1881.

Königliche Direction der Rheinischen Eisenbahn.

142. 130. **Verkehr mit Station Basel der Eisenbahnen in Elfaß-Lothringen.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. bringen wir zur Kenntniß, daß die am 10. Januar d. J. eingeführte Ermäßigung von 10 Pfg. pro 100 Kilogramm der sämtlichen bestehenden directen Frachtsätze für den Güterverkehr zwischen Basel, Station der Elfaß-Lothringischen Bahnen, einerseits und Stationen der Rheinischen, Köln-Mindener, Bergisch-Märkischen, Dortmund-Gronau-Entscheider und früheren Westfälischen Bahnen andererseits, am 20. März d. J. wieder außer Kraft tritt. Nachrichtlich wird bemerkt, daß die von der General-Direction der Großherzoglich-Badischen Staats-Eisenbahnen unterm 10. Januar d. J. publicirte gleiche Ermäßigung für die Station Basel der Badischen Bahn ebenfalls am 20. März d. J. erlischt.

Köln, den 5. Februar 1881.

Königliche Direction der Rheinischen Eisenbahn.

143. 142. **Lebensmittel-Verkehr aus Italien nach Deutschland.**

Zu dem Ausnahmetarife vom 1. October 1880 tritt am 15. Februar cr. der Nachtrag I, enthaltend:

1. Ergänzung der Transportbedingungen,

139-140. ...

140-141. ...

141-142. ...

142-143. ...

143-144. ...

144-145. ...

145-146. ...

146-147. ...

147-148. ...

148-149. ...

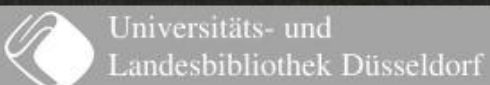
149-150. ...

150-151. ...

151-152. ...

152-153. ...

153-154. ...



2. Aufnahme der Station Ala der Oesterreichischen Südbahn und Frankfurt a. M. (Sachsenhausen) der königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a. M. in Wirksamkeit.

Köln, den 7. Februar 1881.

Königliche Direction der Rheinischen Eisenbahn.

Sicherheits-Polizei.

144. 112. In der Nacht vom 5. auf den 6. Januar cr. sind dem Wirth Heinrich Carath zu Bredeneh aus seinem Tanzsaale folgende Gegenstände entwendet worden: 2 Mannshemde, gez. H. E., 1 Mannshemd, gez. W. E., 1 Mannshemd, gez. J. B., 1 Frauenhemd, gez. A. K., 2 Frauenhemde, gez. K. E., 3 Betttücher, gez. H. E., mehrere Halstücher und verschiedene Taschentücher und Strümpfe, ebenfalls H. E. gezeichnet.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. (Z. 158—81.)
Essen, den 28. Januar 1881.

Der Erste Staatsanwalt.

145. 128. Sonntag, den 9. Januar d. Js., Morgens gegen 3 Uhr, sind drei Männer mit geschwärzten Gesichtern in das der unverehelichten Margarethe Bäumer gehörige Haus zu Muhlertfeld, Gemeinde Obgruiten, Bürgermeisterei Haan, eingedrungen, haben einen im Hause sich aufhaltenden Tagelöhner durch einen Schuß aus einem großen Revolver (auscheinend 7 mm.) verwundet, die Hausbewohner mit Stricken gebunden, das Haus durchsucht und sich unter Mitnahme von 2 Säcken mit etwa 120 Pfd. Erbsen entfernt. Die Erbsen sollen mit etwas Hafer vermischt, die Säcke sollen Superphosphat-Säcke und mit den von einem Kranz umschlossenen Buchstaben A. B. sowie mehreren Zahlen gezeichnet gewesen sein.

Nach den vorgefundenen Spuren sind die Räuber anscheinend aus der ungefähren Richtung von Station Haan — vielleicht auch Bohnwinkel — über den Hof des Wilhelm Zumbusch zu Birschels, Gemeinde Obgruiten, an das Bäumer'sche Haus herangekommen und haben sich nach der That in der Richtung nach Osterholz zu entfernen.

Der eine der Thäter soll mittlere Statur, Waden- und Kinnbart, kleine, ziemlich weit aus dem Kopf tretende Augen gehabt und einen langen braunen Rock (möglicherweise Ueberzieher) sowie eine hinten heruntergeschlagene Tuchmütze getragen haben. Der zweite soll mittlere Statur, kurzes schwarzes Haar, keinen Bart, dicke rothe Waden gehabt und einen kurzen schwarzen Rock mit Schößen und eine Mütze getragen haben. Der dritte soll schlanke Statur, keinen Bart, dicke unterlaufene Augen gehabt und eine heruntergeschlagene graue Tuchmütze mit Schirm, dunkeln Rock, schwarze Hose, Schaftstiefel mit hohen hufeisenbeschlagenen Absätzen getragen haben. Aus der Mitnahme der Erbsen und einer Aeußerung eines der Thäter zu schließen, sind dieselben jedenfalls zum Theil Familienväter, nach ihrer Sprache aus der hiesigen Gegend.

Bei der königlichen Regierung habe ich die Ausschuhung einer hohen Belohnung auf die Ermittlung der Thäter beantragt.

Jeder, der irgend welche, wenn auch unbedeutend erscheinende Andeutungen über das fragliche Verbrechen oder die Person der Thäter glaubt machen zu können, wird aufgefordert, sich damit unverzüglich an mich oder die nächste Polizeibehörde zu wenden.

Elberfeld, den 4. Februar 1881.

Der Erste Staatsanwalt: Lütkeler.

146. 131. In dem Verfahren betreffend Ermordung der Wittve Kellner darf nach der Aussage eines jetzt ermittelten Zeugen angenommen werden, daß der des Mordes verdächtige Unbekannte, welcher am 21. vorigen Monats, Nachmittags etwa 5 Uhr, in das Kellner'sche Haus hier selbst, Neustadt 22, eingetreten ist, eine dunkle Hose, einen blauen gestockten Ueberzieher, welcher über die Kniee reichte, hinten einen kleinen Schlitze zeigte und einen schwarzen Sammettragen hatte, und einen schwarzen hohen, damals in der Mitte eingedrücktten Filzhut getragen hat. Derselbe wird als Mann von mittlerer Größe, dunkeltem (wahrscheinlich dunkelblondem) im Nacken verschnittenen Haar bezeichnet; Gang und Haltung deuten darauf, daß derselbe in jüngeren oder mittleren Jahren ist.

Göttingen, den 5. Februar 1881.

Königliche Staatsanwaltschaft.

147. 137. In der Nacht zum 1. Februar cr. ist das an der Wohnung des Herrn Rechtsanwalts Schenk hier mittels Schrauben angebrachte Schild, welches die Aufschrift „Schenk, Rechtsanwalt und Notar“ trug, gewaltsam abgerissen und entwendet worden.

Auf die Entdeckung des Thäters sind seitens des Herrn v. Schenk 50 Mark Belohnung ausgesetzt.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib des Schildes Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. (Z. 198—81.)

Essen, den 7. Februar 1881.

Der Erste Staatsanwalt.

148. 143. In einer hier anhängigen Untersuchung wegen Falschmünzerei ersuche ich einen Jeden, bei welchem im Jahre 1880 bis in die letzte Zeit in hiesiger Gegend falsches Silbergeld, insbesondere Zweimarkstücke, ausgegeben oder auszugeben versucht worden ist, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Elberfeld, den 8. Februar 1881.

Der Untersuchungsrichter I: Foesten.

Personal-Chronik.

149. 122. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Düsseldorf.

Berjeht: die Postinspectoren Krätke von Düsseldorf nach Berlin, Dehn von Düsseldorf nach Schwerin in Mecklenburg, Scheuer von Oppeln und Thiele von Bromberg nach Düsseldorf; die Ober-Postsecrétaires Stein von Crefeld nach Münster i. W. und Kühns von Ober-

hausen, Reg.-Bez. Düsseldorf, nach Düsseldorf; die Postsecretaire Baas von Diederhosen nach Crefeld, Walther von Köln a. Rhein nach Oberhausen, Reg.-Bez. Düsseldorf; Kinkel von Elberfeld nach Frankenstein in Schlesien, Murmann von Hückeswagen nach Crefeld und Jonas von Werden, Reg.-Bez. Düsseldorf, nach Essen, Reg.-Bez. Düsseldorf; der Telegraphen-Assistent Kolsch von Ruhrort nach Düsseldorf.

Ernannt: der Postassistent Baumgarten in Solingen zum Ober-Postassistenten.

Ange stellt: der Postassistent Nid zu Ronsdorf.

In den Ruhestand versetzt: der Post-Kassirer Böttrich in Düsseldorf sowie der Postverwalter Westhoff in Saarn.

Gestorben: der Bureauassistent Oscholski in Düsseldorf.

150. 132. Personal-Chronik für den Monat Januar 1881.

1. Ernannt sind: a. der Gerichts-Assessor Schulte-Asselage in Siegen zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Hohentlimburg, b. die Referendarien Junke aus Münster und Daltrop aus Paderborn zu Gerichts-Assessoren, c. die Rechtskandidaten Albert Mantell zu Paderborn, Oskar Parymann zu Dortmund, Otto von Rudloff in Arnberg, Bernhard Blasum zu Stodum a. Lippe und Heinrich Simons zu Soest zu Referendarien, d. der Gerichtsvollzieher Fr. Auftrags Brinkmann in Anna definitiv zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst.

2. Der Referendar Lodemann ist aus dem Departement des Oberlandesgerichts zu Celle in das hiesige versetzt.

3. Dem Gerichts-Assessor Wesener in Münster ist Behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

4. Der Referendar Forkenbeck von Lüdinghausen ist aus dem Justizdienste ausgeschieden.

5. Gestorben sind: a. der Amtsgerichts-Rath Kerstein zu Anna, b. der Amtsgerichts-Sekretär Ventmann zu Medebach, c. der Amtsgerichts-Sekretär Brodmann in Warendorf.

6. Der Gerichts-Assessor Pieper in Lüdenscheid ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte daselbst

zugelassen.

7. Verliehen sind: a. dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Brand in Dortmund der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 60, b. dem Oberlandesgerichts-Rath Duddenhausen hier, den Landgerichts-Präsidenten Voewenstein zu Bielefeld und Morsbach in Dortmund, sowie dem Landgerichts-Rath Stratmann in Arnberg und dem Amtsgerichts-Rath Offenberg in Coesfeld der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Hamm, den 1. Februar 1881.

Der Oberlandesgerichts-Präsident: Hartmann.

151. 144. A. Character-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, dem Kommerzienrath Johann Daniel Fuhrmann zu Lempe den Charakter als Geheimer Kommerzienrath zu verleihen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Der Hauptmann a. D. von Arnim ist mit der commissarischen Verwaltung des Bürgermeistersamts der Stadt Hühnscheid beauftragt worden. Die Wahl der seitherigen Beigeordneten Rentner Friedrich Richard und Müller Ferdinand Sped zu Beigeordneten der Stadt Burscheid auf eine fernere 6jährige Amtsdauer ist bestätigt.

Ernannt sind der Rentner Joh. Peter Janßen zu Richrath zum ersten und der Deconom Wilhelm Haus zu Berghausen zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Richrath sowie der Kaufmann Johann Pitsch zu Fischeln zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Fischeln.

C. Forst-Verwaltung.

1. Der Förster Weiß zu Emmerich, Oberförsterei der Rheinwarden, wird vom 1. März cr. ab pensionirt und ist die hierdurch vacant gewordene Försterstelle zu Emmerich dem Förster Wahle, z. B. in Asperden, vom 1. März cr. ab übertragen.

2. Die durch die Versetzung des Försters Wahle vacant werdende Försterstelle zu Asperden in der Oberförsterei Cleve ist dem zum Förster ernannten forstversorgungsberechtigten Oberjäger, bisherigem Forstausscher Schulz vom 1. März cr. ab übertragen worden.

152. 145.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 18, 19 und 20 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Befehdung bis zum
598	Lehrerin an der evangelischen Elementarschule in Hamminkeln bei Wesel. Einkommen: 975 Mark, freie Wohnung und Garten zc.	—
599	Klassenlehrer an der ev. Springers Volksschule in Barmen. Einkommen: 1200 M., bei definitiver Anstellung 1350 M., steigend bis 2100 M. und Wohnungsgeldzuschuß.	15/2
600	Lehrer an der ev. Volksschule in Welbert, Kreis Mettmann. Einkommen: 1050 Mark, nach definitiver Anstellung 1200 Mark, freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 255 Mark bezw. 150 Mark.	—
601	Lehrerin an der kath. Volksschule in Berberg, Kreis Crefeld. Einkommen: 900 Mark und Miethsentschädigung von 60 M.	baldigst.
602	Lehrer an der kath. Volksschule in Einstden, Kreis Neuß. Einkommen: 1050 Mark, freie Wohnung und Garten.	1/3.
675	Lehrerin an der kath. Volksschule in Amern St. Georg, Kreis Kempen. Einkommen: 900 M. und Miethsentschädigung von 75 M.	baldigst.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gedruckt bei B. Hof & Co., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...

1. Einmal hat ...
 2. Einmal hat ...
 3. Einmal hat ...
 4. Einmal hat ...
 5. Einmal hat ...